

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung – eine Übersicht

Am 1. Januar 2013 wird das neue, revidierte Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten und das bestehende, über 100-jährige Vormundschaftsrecht den aktuellen Bedürfnissen der heutigen Zeit angepasst.

Die Neuerungen im Erwachsenenschutzrecht zielen auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen ab. Die Möglichkeit zum Abschluss eines *Vorsorgeauftrags* und die national einheitliche *Patientenverfügung* bilden die Kernstücke der Gesetzesänderung.

1. Vorsorgeauftrag

Unsere Lebenserwartung hat statistisch betrachtet in den vergangenen Jahren laufend zugenommen. Eine der Ursachen lässt sich in der Entwicklung der medizinischen Versorgung und Pflege erkennen. Mit zunehmendem Alter steigt jedoch auch das Risiko einer Erkrankung an Demenz, die in der häufigsten Form als Alzheimererkrankung auftritt. Daneben ist unabhängig vom individuellen Alter niemand vor dem Verlust der Urteilsfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer Krankheit geschützt.

Mit dem Vorsorgeauftrag stellt der Gesetzgeber ein Instrument zur Verfügung, welches im Falle eines Schicksalsschlags zur Anwendung kommt. Mittels Vorsorgeauftrag können Sie selber entscheiden, welche Person Ihres Vertrauens die *Sorge* über Ihre *Person* und Ihr *Vermögen* übernehmen und Sie im *Rechtsverkehr* vertreten soll. Damit verhindern Sie, dass die zuständige Behörde im Bedarfsfall Ihnen einen Beistand zur Seite stellt.

1.1. Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag ist ein neu geschaffenes Rechtsinstitut im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Er hält Ihren Willen, ähnlich einem Testament, fest und ist für die Erwachsenenschutzbehörde (der heutigen Vormundschaftsbehörde) bei Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit grundsätzlich verbindlich.

Im Vorsorgeauftrag lassen sich verbindlich Regelungen betreffend die Sorge um Ihre Person (z.B. Unterkunft, Pflege, Heilbehandlungen), Ihres Vermögens (z.B. Verwaltung des Einkommens und Vermögens) sowie die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr festhalten. Mit der Festlegung von klaren Weisungen stellen Sie sicher, dass diese Tätigkeiten auch weiterhin in Ihrem Sinne und Interesse wahrgenommen werden.

Indem Sie im Vorsorgeauftrag eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen, wird gerade bei umfangreicheren finanziellen Verhältnissen eine effiziente und flexible Vorgehensweise gemäss Ihren Vorstellungen sichergestellt.



1.2. Was ist der Unterschied zwischen einem Vorsorgebeauftragten und einem Beistand?

Mit dem Vorsorgeauftrag betrauen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit der Wahrung Ihrer Interessen. Für den Fall, dass der Vorsorgebeauftragte den Auftrag nicht annimmt oder annehmen kann, besteht zudem die Möglichkeit, eine oder mehrere Ersatzpersonen zu bestimmen.

Im Gegensatz zum Vorsorgebeauftragten wird der Beistand durch die zuständige Erwachsenenschutzbehörde bestimmt. In der Regel wird ein Familienmitglied mit dieser Aufgabe betraut. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine beliebige Drittperson mit der Beistandschaft betrauen wird.

Der Beistand ist verpflichtet, gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde in regelmässigen Abständen Rechenschaft abzulegen. Zudem unterliegen gewisse Handlungen der vorgängigen Genehmigung durch die Erwachsenenschutzbehörde. Demgegenüber ist der Vorsorgebeauftragte der Behörde keine Rechenschaft schuldig und kann innerhalb der von Ihnen vorgegebenen Richtlinien selbständig sämtliche Handlungen vornehmen.

1.3. Was können Sie im Vorsorgeauftrag bestimmen?

Mit dem Vorsorgeauftrag erteilen Sie Weisungen und geben Richtlinien zur Sorge für Ihre Person (z.B. Unterkunft, Pflege, medizinische Behandlungen etc.) und Ihr Vermögen (z.B. Art und Weise der Verwaltung Ihres Einkommens und Vermögens) vor. Zudem erteilen Sie dem Vorsorgebeauftragten die Befugnis, Sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Mit der Festlegung von Weisungen stellen Sie sicher, dass diese Tätigkeiten in Ihrem Sinne vorgenommen werden.

1.4. Wie können Sie einen Vorsorgeauftrag erteilen?

Für die Errichtung des Vorsorgeauftrags gelten dieselben Gültigkeitsvorschriften wie beim Testament. Einerseits besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag vollständig von Hand zu verfassen. Andererseits steht Ihnen die Beurkundung durch einen Notar zur Verfügung. Unabhängig von der gewählten Form ist ein Widerruf des Auftrags jederzeit möglich.

Ausserdem ist es möglich den Vorsorgeauftrag beim zuständigen Zivilstandsregister eintragen zu lassen, damit die Erwachsenenschutzbehörde im Falle des Verlusts der Urteilsfähigkeit über dessen Bestehen informiert wird.

1.5. Reicht eine Generalvollmacht nicht aus?

Vollmachten, die über die eigene Handlungsfähigkeit hinaus gültig sein sollen, sind bereits heute rechtlich umstritten und werden zum Teil von Behörden und Banken nicht akzeptiert. Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung besteht das zusätzliche Risiko, dass Ihre Vollmacht für die Urteilsunfähigkeit nur dann gültig sein wird, wenn Sie gleichzeitig den strengen Vorschriften des Vorsorgeauftrags entspricht.



1.6. Muss bis ins Jahr 2013 gewartet werden, um einen Vorsorgeauftrag zu errichten?

Nein, Sie können bereits heute einen Vorsorgeauftrag errichten. Dadurch stellen Sie sicher, dass bei Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit ab dem 1. Januar 2013 Ihre Personen- und Vermögenssorge sowie Ihre Vertretung im Rechtsverkehr in Ihrem Sinne weitergeführt werden.

Empfehlung von Häusermann + Partner:

Mit dem Vorsorgeauftrag schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen für eine mögliche, zukünftige Lebenssituation zu treffen. Durch die Erteilung von verbindlichen Weisungen und die Bestimmung einer Vertrauensperson stellen Sie sicher, dass ihre Interessen gewahrt werden. Wir empfehlen ihnen, sich bereits heute mit der Thematik auseinander zu setzen und beraten Sie gerne bei der Ausgestaltung Ihres Vorsorgeauftrags.

2. Patientenverfügung

Ab dem 1. Januar 2013 werden auch die Gesetzesregelungen über die Patientenverfügung schweizweit vereinheitlicht. Diese Neuerung ermöglicht eine vorgängige Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen für den Fall, dass der eigene Wille nicht mehr geäussert werden kann. Damit stellen Sie sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ihre Angehörigen schwierige medizinische Entscheidungen in Ihrem Sinne treffen.

2.1. Was ist eine Patientenverfügung?

Unter einer Patientenverfügung wird die *schriftliche Vorausverfügung* einer Person verstanden, die sich auf *medizinische und pflegerische Massnahmen* bezieht. Die Patientenverfügung kommt zur Anwendung, wenn Sie Ihren Willen aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr (wirksam) erklären können.

Die Festlegung Ihres Willens in Bezug auf die medizinische und pflegerische Behandlung ermöglicht es dem behandelnden Arzt und ihrer Angehörigen, in einer belastenden und schwierigen Situation Entscheidungen in Ihrem Interesse und gemäss Ihrem Willen zu treffen.

2.2. Was können Sie in einer Patientenverfügung bestimmen?

Die Entscheidung für eine medizinische Behandlung, eine Therapie oder Pflege wird im Allgemeinen aufgrund der sehr persönlichen Einstellung zum Leben, den Werten, Wünschen und Erwartungen getroffen.

Mit der Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihre grundsätzlichen Vorstellungen bezüglich Ihrer medizinischen Versorgung und Pflege respektiert werden. Zusätzlich lassen sich konkrete Weisungen erteilen, beispielsweise in Bezug auf lebensverlängernde Massnahmen, Schmerztherapien und Organspende.



Ausserdem ist es möglich, eine Vertrauensperson zu bezeichnen, die an Ihrer Stelle über die medizinische und pflegerische Behandlung entscheidet, wenn Sie dazu selber nicht mehr in der Lage sind.

Mit der Patientenverfügung lassen sich aber keine Handlungen fordern, die mit dem geltenden Recht nicht vereinbar sind. Auch kann eine Patientenverfügung nicht dazu dienen, Behandlungen einzufordern, welche medizinisch nicht indiziert sind.

2.3. Wie verfassen Sie eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst, datiert und vom Ihnen eigenhändig unterzeichnet werden.

Die Patientenverfügung ist an einem beliebigen Ort sicher aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort lässt sich zudem auf der Krankenversichertenkarte eintragen. Damit wird sichergestellt, dass die Patientenverfügung bei Bedarf Ihren Angehörigen und dem medizinischen Personal zur Verfügung steht und diese bei schwierigen Entscheidungen Ihrem Willen entsprechend handeln können.

Empfehlung von Häusermann + Partner:

Mit der schweizweit einheitlichen Patientenverfügung steht Ihnen die Möglichkeit offen, Ihre Vorstellungen und Wünsche bezüglich medizinischer Behandlung und Pflege festzuhalten. Zudem unterstützen Sie Ihre Angehörigen sowie das behandelnde medizinische Personal bei Entscheidungen und stellen sicher, dass Ihr Willen gewahrt wird. Beim Verfassen einer Patientenverfügung stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.